



Unterrichtung 20/95

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

Zuständiger Ausschuss: Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

Minister

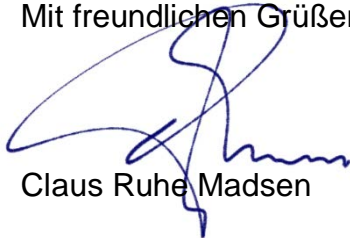
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
Landeshaus
24105 Kiel

29. August 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Ruhe Madsen



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein

A. Problem

In § 12 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz wird geregelt, wer bei der Herstellung einer Entwässerungseinrichtung an einer Kreis- oder Landesstraße innerhalb der Ortsdurchfahrt die Kosten trägt. In der Anwendung haben sich Auslegungsspielräume gezeigt. Bislang beteiligen sich Land und Kreise anteilig grundsätzlich nur an der erstmaligen Herstellung von Entwässerungseinrichtungen in der Ortsdurchfahrt. In einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts ist die Rechtsnorm jedoch so ausgelegt worden, dass sich das Land bzw. der Kreis auch bei einer erneuten Herstellung zu beteiligen hat.

B. Lösung

Das Gesetz wird umformuliert. Durch die neue Wortwahl wird eindeutig klargestellt, dass eine Beteiligung an den Kosten nur bei der erstmaligen Neuherstellung der Entwässerungseinrichtung erfolgt. Somit kann die seit Jahrzehnten gelebte Praxis beibehalten werden.

C. Alternativen

Keine Änderung des Gesetzes. In der Folge würde die Praxis der Kostenaufteilung geändert werden müssen. Auf das Land bzw. die Kreise kämen erhebliche Mehrkosten zu, wenn Entwässerungseinrichtungen in Ortsdurchfahrten erneuert werden.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Verteilung der Kosten auf Land, Kreise und Gemeinden bleibt unverändert. Die Gesetzesänderung dient gerade dazu, die bisherige Praxis beizubehalten.

2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand, der durch den Vollzug der Vorschrift entsteht, bleibt unverändert. Die Gesetzesänderung dient dazu, die bisherige Praxis beizubehalten.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Es entstehen keine direkten kostenmäßigen Auswirkungen und kein Vollzugsaufwand in Wirtschaftsunternehmen.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Unterrichtung des Landtages über die Vorbereitung von Gesetzen gem. Parlamentsinformationsgesetz – erfolgt erst nach der 1. Kabinettsbefassung

H. Federführung

Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622), wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 2 zweiter Halbsatz wird vor dem Wort „Herstellung“ das Wort „erstmaligen“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Claus Ruhe Madsen
Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus

Begründung

A. Allgemeiner Teil

§ 12 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) regelt die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen. Nach § 12 Absatz 2 StrWG ist in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern die Straßenbaulast zwischen dem Land oder dem Kreis einerseits und der Gemeinde andererseits geteilt. Das Land oder der Kreis ist Baulastträger der Straßenteile, die vorwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, die Gemeinde ist grundsätzlich zuständig für Gehwege, Parkplätze, Standspuren und Straßenentwässerungseinrichtungen. Absatz 2 Halbsatz 2 schreibt für die Herstellung der Straßenentwässerungseinrichtungen eine Kostenbeteiligungspflicht des Landes bzw. Kreises im Verhältnis der Größen der Entwässerungsflächen vor.

In der Anwendung von § 12 Absatz 2 Halbsatz 2 haben sich Auslegungsspielräume gezeigt. Bisher wurde die Norm dahingehend ausgelegt, dass sich das Land bzw. der Kreis nur an den Kosten der erstmaligen Herstellung von Entwässerungseinrichtungen beteiligt. Die prinzipielle Praxis findet ihre Grundlage im Gesetzeswortlaut, der seit Erlass des StrWG 1962 unverändert ist. Verwaltungsseitig wurde für das Land u.a. mit Runderlass von 1976, Ministeriumsschreiben von 2005 und Rundverfügung von 2010 dargelegt, dass eine Beteiligung nur an der erstmaligen Herstellung von Straßenentwässerungseinrichtungen erfolgt. Der erforderliche Berechnungswert für die Ermittlung der Kosten und die Aufteilung auf verschiedene Baulastträger wurde zuletzt im Jahr 2009 angepasst.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat nun mit Urteil vom 30.11.2021 entschieden, dass unter den Kosten der Herstellung im Sinne von § 12 Absatz 2 Halbsatz 2 StrWG auch die Kosten einer nochmaligen Herstellung im Sinne einer Erneuerung zu verstehen sind. Der beklagte Kreis wurde verpflichtet, sich an den Kosten der Erneuerung der Entwässerungseinrichtungen in der Ortsdurchfahrt einer Kreisstraße zu beteiligen.

Das Land und die Kreise sollen sich weiterhin nur an den Kosten der erstmaligen Herstellung und nicht an den Kosten der Erneuerung von gemeinsam genutzten Entwässerungsanlagen in Ortsdurchfahrten beteiligen. Bei einer Änderung der Praxis (Beteiligung des Landes bzw. der Kreise auch an den Kosten der Wiederherstellung von Entwässerungsanlagen) kämen neue Kosten auf das Land und die Kreise zu. Für das Land würden die Maßnahmen des Straßenerhaltungsprogramms deutlich teurer. Im Ergebnis könnten weniger Maßnahmen umgesetzt werden. Eine Verteilung der Kosten auf die verschiedenen Gemeinden erscheint sachgerechter. In den Gemeinden ist ohnehin die Ableitung von Oberflächenwasser erforderlich. Die dafür vorhandenen Entwässerungseinrichtungen werden von Landes- bzw. Kreisstraßen lediglich mitgenutzt, auch wenn sie für diesen Zweck ggf. anders dimensioniert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein)

Um die gegenwärtige Praxis beibehalten zu können, ist der Wortlaut geringfügig zu ändern. Folglich wird in § 12 Absatz 2 Halbsatz 2 StrWG dem Wort „Herstellung“ das Wort „erstmalig“ vorangestellt. Dadurch wird verdeutlicht, dass unter dem Begriff „Herstellung“ nur die erstmalige Herstellung im Sinne einer Neuerrichtung gemeint ist, nicht aber die Sanierung, Erneuerung, Wiederherstellung. Die Kostenbeteiligung erfolgt einmalig bei der Neuherstellung der gemeinsamen Entwässerungsanlage.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.